



**Johannes-Vatter-Schule**  
**Schulleitung**

## **Hygieneplan im Rahmen der Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie**

### **1. Einführung**

Nach Veröffentlichung der neusten Corona-Verordnung am 02.11.2020 und dem damit verbundenen Ministerschreiben vom 30.10.2020 wurde die Anpassung des vorliegenden Hygienekonzepts erneut nötig. Die darin enthaltenen Vorgaben wurden innerhalb der erweiterten Schulleitung ausführlich besprochen und gemeinsam mit dem Schulträger wurde ein für unsere Schule und unsere räumlichen und personellen Bedingungen adäquates Gesamtkonzept erstellt, das bis auf weiteres Bestand haben soll. Ziel ist es, durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der folgende Hygieneplan gilt für die gesamte Einrichtung. Die darin enthaltenen Hygienebestimmungen werden mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und eingeübt.

Aktuelle Vorgaben des Wetteraukreises zum Infektionsgeschehen haben Vorrang.

### **2. Grundsätzliche Hygienemaßnahmen**

Die Hygiene-Vorgaben des Robert-Koch-Institutes sind unbedingt einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb der Unterrichtsräume. In den Pausen und bei Unterschreitung des Mindestabstands sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Ab Klasse 5 ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterrichtsraum vorgeschrieben.
- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmung und Händeschütteln
- Beachten der Husten-/Nies-Etikette



- Regelmäßiges Händewaschen bzw. -desinfizieren. Die Hände sollten nicht Mund, Augen oder Nase berühren. Öffentlich zugängliche Gegenstände möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen (ggf. Ellenbogen benutzen).

## **2.1 Mund-Nasen-Bedeckung (Maske)**

Die Mund-Nasen-Bedeckungen stellen Menschen mit Hörbeeinträchtigungen vor enorme Kommunikationsprobleme, da sie das Mundbild und die Mimik des Gesprächspartners zum besseren Verstehen benötigen. Hinzu kommt, dass die Stimmen durch den Stoff der Masken gedämpfter und verzerrter ankommen. Gesichtsvisiere oder Face Shields dürfen im Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigung auch weiterhin ersatzweise verwendet werden. Kinnvisiere sind nicht zulässig. Körpernahe Mund-Nasen-Bedeckungen aus Kunststoff halten wir für eine pädagogisch sinnvolle Alternative.

Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule beschäftigten Personen erhalten ein durch die Schule zur Verfügung gestelltes transparentes Gesichtsvisier). Dieses verbleibt im Eigentum der Schule und wird in Situationen genutzt, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, die Kommunikation aber gesichert sein muss.

## **3. Umsetzung im Schulalltag**

### **3.1. Schülerbeförderung**

Für den Bustransfer wird eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung benötigt. Diese muss während der gesamten Busfahrt getragen werden. Mit einer solchen Maske können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Es gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§1 Abs. 6 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

### **3.2. Auf dem Schulgelände**

Gemäß Rahmen-Hygieneplan 6.0 und der 2. Verordnung zu Bekämpfung des Corona-Virus (02.11.2020) des hessischen Kultusministeriums besteht außerhalb der Unterrichtsräume auf dem Schulgelände grundsätzlich eine Maskenpflicht. Ab Klasse 5 gilt dies auch innerhalb der Unterrichtsräume. Aufgrund des weitläufigen Schulgeländes, der kleinen Lerngruppen und der damit verbundenen Möglichkeit, Abstandsregeln zu beachten, gelten an der Johannes-Vatter-Schule gesonderte Regeln:



- Sowohl in den Schulgebäuden, als auch auf dem gesamten Schulgelände sind die Abstandsregelungen einzuhalten. Die eingeteilten Aufsichten haben darauf hinzuwirken, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.
- Nach der Ankunft auf dem Schulgelände gehen die Schülerinnen und Schüler mit Mund-Nasen-Bedeckung direkt in die Unterrichtsräume unter Wahrung des Mindestabstandes.
- Für alle Treppenhäuser gilt: Auch hier muss der Mindestabstand eingehalten werden. Vor den Eingängen und Treppenaufgängen sind Markierungen angebracht. Hier kann mit Abstand gewartet werden. Im Alarmfall gilt der Flucht- und Rettungsplan.
- Während der Pausenzeiten sind von Schülerinnen und Schülern sowie den aufsichtsführenden Lehrkräften Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Zum Essen und Trinken darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. Der Mindestabstand muss hier ganz besonders beachtet werden. Maskenpausen können in dieser Zeit, bei genügend Abstand zu weiteren Personen vorgenommen werden. Dafür gibt es einen gesondert ausgewiesenen Bereich.
- Schülerinnen und Schüler, die den Pausenhof verlassen (z.B. um einen Termin in Haus 6 oder Haus 4 wahrzunehmen), melden sich bei der aufsichtsführenden Lehrkraft ab. Während der Pausenzeit kann immer nur ein/e Schüler/in zu Frau Obermeier. Der Besuch in der Beratungsstelle ist nur mit vorheriger Anmeldung und zugeteiltem Termin möglich.
- Für Eltern oder schulfremde Personen gilt bei dem Betreten des Schulgeländes eine Maskenpflicht. Für die Beratungsstelle muss eine telefonische Voranmeldung erfolgen. Die Regelungen in Haus 4 sind gesondert zu beachten.
- Die **Sanitärräume** dürfen überall nur einzeln aufgesucht werden. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten nur während des Unterrichts auf die Toilette zu gehen. Ist der Sanitärraum bereits besetzt, muss mit ausreichendem Abstand vor der Eingangstür gewartet werden.  
In der „Neuen Schule“ gehen die Schülerinnen und Schüler auf die Toiletten der Etage, in der auch ihr Klassenzimmer liegt. Während der Pause dürfen nur die WCs im Erdgeschoss genutzt werden.  
Die Ausstattung und Reinigung der Sanitärräume erfolgt nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts.
- In der **Mensa** gibt es unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Lerngruppen nur ein begrenztes Sitzplatzangebot. Daher essen die Schülerinnen und Schüler zu zwei unterschiedlichen Zeiten. Die Essenszeiten und Sitzplätze sind den Bezugsgruppen fest zugewiesen. Nach jedem Durchgang erfolgt eine Tischreinigung. Vor dem Betreten der Mensa ist es für jeden verpflichtend, die Hände zu desinfizieren. Die Schülerinnen und Schüler durchlaufen die Mensa vom Abholen des Essens bis zur Abgabe des Geschirrs nach dem Einbahnstraßenprinzip. Die Wege sind entsprechend markiert.



- In der **Pädagogischen Mittagsbetreuung** gelten die gleichen Hygienebestimmungen wie am Vormittag im Unterricht. Es treffen im Regelfall 2 Klassen in der Betreuung aufeinander. Dabei besteht in den Klassen der Grundstufe weiterhin keine Maskenpflicht. Körperkontakt soll vermieden werden. Sollte bei der Hausaufgabenbetreuung ein engerer Kontakt notwendig sein, sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ab Klasse 5 gilt die Maskenpflicht auch in der Pädagogischen Mittagsbetreuung.
- Für die Betreuung und Unterbringung der Schülerinnen und Schüler im **Schülerheim** gelten das Hygienekonzept des Internats und das Schutzkonzept auf Grundlage der 2. Corona-VO.

### 3.3. Wichtige Hinweise zum Unterricht

- Während des Unterrichts im regulären Klassenverband ist der Mindestabstand gemäß Rahmen-Hygieneplan 6.0 nicht vorgeschrieben. Dies gilt insbesondere für Partner- und Gruppenarbeit. In der Grundstufe können in diesen Fällen Gesichtsvisiere sinnvoll eingesetzt werden.
- Sofern das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Präsenzunterricht angeordnet ist, ist auf angemessene Masken- oder Erholungspausen zu achten.
- Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.  
Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration in Innenräumen. Deshalb eignen sich CO<sub>2</sub>-Ampeln oder CO<sub>2</sub>-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO<sub>2</sub>-Timer“ eine solche App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird.
- Sport- und Musikunterricht darf nach dem aktualisierten Hygieneplan und den Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2020/2021 des hessischen Kultusministeriums unter bestimmten Voraussetzungen wieder erteilt werden. Dementsprechend findet nun der Sport- und Schwimmunterricht in den Klassen 1-6 ausschließlich im Klassenverband statt. Dies bedeutet unter Umständen, dass der Unterricht nur noch 14täglich in der Turnhalle bzw. dem Schwimmbad, im Wechsel mit einem angeleiteten Bewegungsangebot im Freien oder Unterricht im Klassenraum erfolgen kann.
- Der Austausch von Lernmaterialien soll vermieden werden.



#### **4. Konferenzen und Versammlungen**

Konferenzen und Versammlungen können unter Einhaltung des Mindestabstands und der Hygieneregeln abgehalten werden. Video- oder Telefonkonferenzen sind weiterhin möglich.

#### **5. Befreiung vom Präsenzunterricht**

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können auf Antrag freigestellt werden, wenn die schulischen Maßnahmen nicht für einen ausreichenden Schutz sorgen. Dies ist mit einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann längstens für die Dauer von 3 Monaten erfolgen. Danach ist die Vorlage eines neuen ärztlichen Attests notwendig.

Für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie Beschäftigte des Schulträgers gelten die jeweiligen Regelungen des Hygieneplans des hessischen Kultusministeriums.

Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Beschäftigte des Schulträgers, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

#### **6. Akut-Erkrankungen**

##### **6.1. Personen mit Krankheitszeichen**

Wenn bei einer Person Fieber (ab 38°C), trockener Husten und/oder Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns akut auftreten, muss das Kind / der Jugendliche auf jeden Fall zu Hause bleiben (siehe auch die Handreichung des Sozial- und des Kultusministeriums „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ vom 15.09.2020).

Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einem der folgenden Räume isoliert werden: Im Bereich des Grundschulgebäudes der Raum der Auffanggruppe, im Bereich der Neuen Schule in der Bücherei. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und bei Minderjährigen die Abholung durch die Eltern. Das weitere Vorgehen wird durch die Schulleitung mit dem Staatlichen Schulamt und dem Gesundheitsamt besprochen.

##### **6.2. Meldepflicht**

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen ist dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.



Der Hygieneplan der Johannes-Vatter-Schule ist unbedingt einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen können pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden, z.B. der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Präsenzunterricht.

Darüber hinaus gehende Regelungen zu Erste Hilfe, Veranstaltungen sowie zu Dokumentation und Nachverfolgung sind dem Rahmen-Hygieneplan 6.0 des Hessischen Kultusministeriums zu entnehmen.

Friedberg, 12.11.2020

(Drach)  
Schulleiter